

# Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark  
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming  
**BOTE**

8. Jahrgang

Freitag, den 18. Januar 2013

Nummer 1/2013 – Woche 3



**Alte B 102 von Bad Belzig nach Dahnsdorf**

## **Amtlicher Teil**

### **Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil**

#### **Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**

- Allgemeinverfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung eines Abschnitts der Schlossstraße im Ortsteil Wiesenburg ..... Seite 3

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück**

- Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 ..... Seite 5
- Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB – Stadt Brück – Lessingstraße ..... Seite 6
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch ..... Seite 8
- Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel für die Amtsperiode ab 2014 gesucht ..... Seite 8

#### **Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

- Öffentliche Bekanntmachung über den Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Klein Marzehns – Groß Marzehns – Garrey ..... Seite 9
- Abholtermine Gelbe Säcke ..... Seite 9
- Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Hohenwerbig ..... Seite 9

#### **Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote  
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

#### **Herausgeber für den amtlichen Teil**

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück  
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

#### **Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung**

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin  
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.  
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.  
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

### Allgemeinverfügung der Bürgermeisterin der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Teileinziehung eines Abschnitts der Schlossstraße im Ortsteil Wiesenburg (Gemeindestraße nach § 3 (4) des Brandenburgischen Straßengesetzes)

#### I.

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark ist Straßenbaulastträger und zuständige Straßenbaubehörde der Gemeindestraße Schlossstraße im Ortsteil Wiesenburg. Aufgrund § 8 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BrbStrG) ist die Allgemeinverfügung zur Teileinziehung von der Straßenbaubehörde mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### I.1 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

Ich verfüge die Teileinziehung des nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitts im Ortsteil Wiesenburg der Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Grundlage des Beschlusses Nr. 138-23/12 der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark vom 3.7.2012

#### Schlossstraße im Abschnitt ab der rückwärtigen Zufahrt zum Grundstück Schlossstraße 1c bis auf Höhe der südlichen Gebäudekante Schlossstraße 3 (Pfarrhaus) (siehe Anlage Flurkartenauszug)

Nummer der Schlossstraße im Straßenverzeichnis der Gemeinde Wiesenburg/Mark, OT Wiesenburg: 00215

Örtliche Lage: Gemarkung Wiesenburg, Flur 1, Teil des Flurstücks 953

Die o.g. Flächen sind Bestandteil der als öffentliche Gemeindestraße gewidmeten Schlossstraße. Mit der Teileinziehung erlischt für den betreffenden Straßenabschnitt der Gemeingebrauch durch Fahrzeuge. Im Übrigen bleiben auch dort die Eigenschaften als öffentliche Straße und die öffentliche Sachherrschaft sowie der gesetzliche Umfang der Straßenbaulast unberührt.

#### I.2 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Rechtsvorschriften für den Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung weitergehende Bestimmungen, Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt.

#### I.3 Widerrufsvorbehalt

Für den Fall, dass nachträglich eingetretene oder festgestellte Tatsachen die Voraussetzungen für die Verfügung erheblich ändern, behalte ich mir den Widerruf der Allgemeinverfügung (insgesamt oder in Teilen) vor.

#### I.4 In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark bekanntgemacht. Sie wird im Amtsblatt „Flämingbote“ veröffentlicht und tritt am 18.1.2013 in Kraft.

#### I.5 Einsichtnahme

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Bauamt, Zimmer 05), Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark:

Dienstag	9.00- 12.00 Uhr und 13.00- 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00-12.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 Uhr

eingesehen werden.

#### II. Begründung

Eine Teileinziehung ist gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BrbStrG) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

Mit der Teileinziehung soll für den durch den Bau des Mehrgenerationenplatzes auf dem betreffenden Straßenabschnitt stattfindenden öffentlichen Fußgängerverkehr ein Mehr an Sicherheit geschaffen werden. Ein Bedürfnis, etwa für Anlieger den Straßenabschnitt weiter mit Fahrzeugen zu befahren, ist nicht ersichtlich. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der durch die Teileinziehung bewirkten Sicherung und Ordnung des Verkehrs.

Es sind in der Zeit der Auslegung der Unterlagen zur beabsichtigten Teileinziehung vom 19.7.2012 bis zum 10.12.2012 keine Einwendungen erhoben worden.

Der Straßenabschnitt wird daher teileingezogen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Es wird daraufhingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Rechtsgültigkeit der Allgemeinverfügung bleibt davon jedoch unberührt.

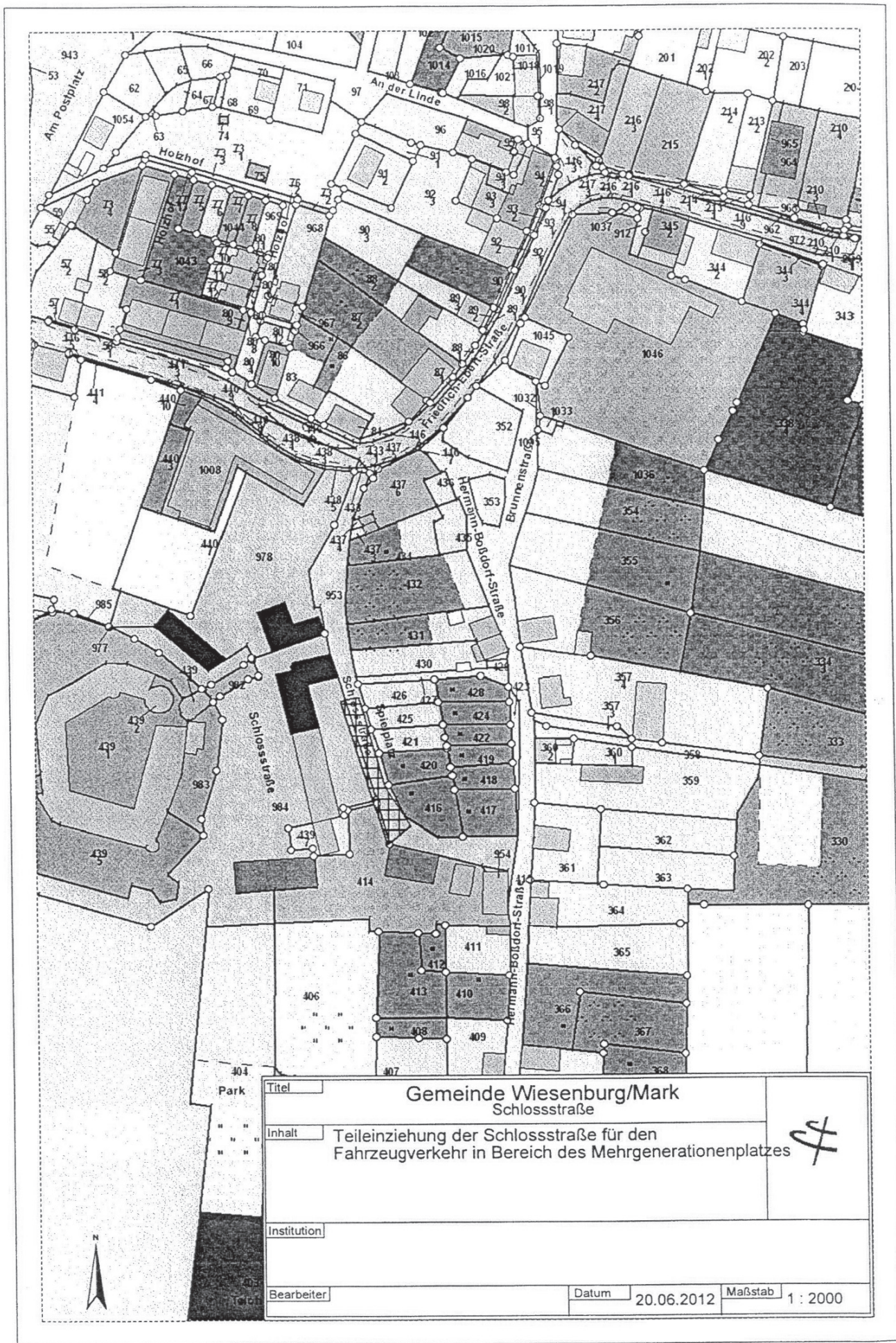
Wiesenburg, den 11.12.2012



Klembt  
Bürgermeisterin



**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark**



Titel		Gemeinde Wiesenburg/Mark Schloßstraße	
Inhalt		Teileinziehung der Schloßstraße für den Fahrzeugverkehr in Bereich des Mehrgenerationenplatzes	
Institution			
Bearbeiter		Datum	20.06.2012
		Maßstab	1 : 2000

ff



**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück****Haushaltssatzung  
des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Brück vom 26.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>2.957.700,00 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>2.964.500,00 €</b>
außerordentlichen Erträge auf	<b>0,00 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>2.910.300,00 €</b>
Auszahlungen auf	<b>3.197.200,00 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.910.300,00 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>2.906.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	<b>177.200,00 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	<b>114.000,00 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0,00 €</b>

**§ 2**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**70.000,00 €**

festgesetzt.

**§ 4**

Nach § 139 BbgKVerf wird die Amtsumlage auf der Grundlage der für die amtsangehörigen Gemeinden maßgebenden Umlagegrundlage wie folgt festgesetzt:

**26,00 v.H.**

Die Umlage ist in Monatsbeträgen jeweils zum 10. des Monats zu zahlen.

**§ 5**

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
  - Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
  - Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen für aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
  - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €** festgesetzt.
- Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 5 Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.
- Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 b) erfolgen.

**§ 6**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

**2.000.000 €**

festgesetzt.

**§ 7**

Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:

- Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75).

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
3. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

4. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

Brück, den 20.12.2012



Christian Großmann  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung des Amtsausschusses am 26.11.2012 beschlossene Haushaltssatzung des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2013 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 115 öffentlich aus.

Brück, den 21.12.2012

Großmann  
Amtdirektor



### Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB Stadt Brück – Lessingstraße

Die Stadtverordnetenversammlung Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 13. Dezember 2012 die Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB für die Flurstücke 39/20 und 39/21 in der Flur 2 der Gemarkung Brück als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes ist der Anlage zu entnehmen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im

Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück, Bauamt, Zimmer 205 oder 206 während der Sprechzeiten  
dienstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-

plans und des Flächennutzungsplans oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungseinsprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Örtliche Bauvorschrift und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Brück, den 19. Dezember 2012

Großmann  
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück



Textliche Festsetzungen

1. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR GEMÄß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a und b BauGB

1.1 WEGE, STELLPLATZE, ZUFahrTEN UND FREISITZE SIND IN WASSER- UND LUFTDURCHLÄSSIGEM AUFBAU HERZUSTELLEN. EIN VERSICHERUNGSGRAD VON MINDESTENS 30% (ENTSPRECHEND DEM ABFLUSSBEIWERT 0,7) IST ZU GEMÄHRLEISTEN.

1.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT „A“ GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST ALS 5 M BREITER WALDMANTEL ANZULEGEN. DER WALDMANTEL MUSS AUS MINDESTENS FÜNF VERSCHIEDENEN STRAUCHARTEN ZUSAMMENGESTELLT SEIN. ES SIND PFLANZEN DER PFLANZLISTE ZU VERWENDEN.

Pflanzliste

Table with 2 columns: Bäume (Trees) and Sträucher (Shrubs). Lists various plant species like Acer campestre, Betula pendula, Corylus avellana, etc.

Ergänzungssatzung der Stadt Brück

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch die SVV am 13.12.2012 die Ergänzungssatzung der Stadt Brück, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen erlassen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst das Gebiet, das innerhalb der eingezeichneten Grenze des Geltungsbereiches liegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den .....

Vorsitzender der SVV

Amtsdirktor

5 Die Bekanntmachung der Satzung sowie die Stelle, an der die Satzung auf Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist im Amtsbüro der Stadt Brück am .....

3 Die Ergänzungssatzung wurde dem Landkreis Potsdam-Mittelmark am .....

Brück, den .....

Amtsdirktor

4 Die Ergänzungssatzung wurde am .....

Brück, den .....

Amtsdirktor

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)

Planzeichnungsverordnung (PlanzV90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist

Kommunalarbeitsgesetz (KommArbG) vom 19.07.1974 (BGBl. I S. 286), § 24 Abs. 2 Nr. 2 (Bekanntmachung vom 6. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2414))

Verordnung über die Kommunalen Versorgungsverbände Brandenburg, des Brandenburgischen Versorgungsstellenvereins sowie zur Anpassung der Verweisungen an das Kommunalrechtsreformgesetz (KommRRRefAnpO) vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202)

Planzeichnerklärung

Flurstücke mit Flurstücksnummern

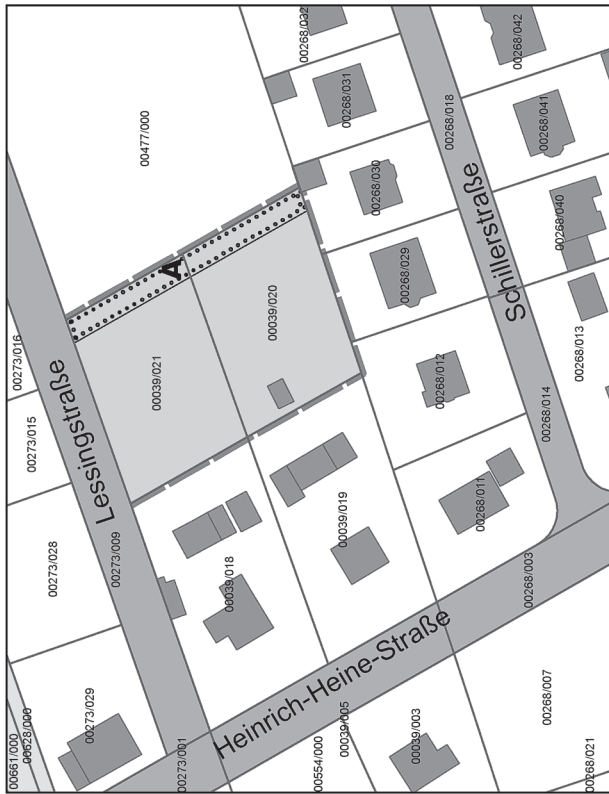
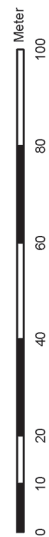
vorhandene Gebäude

Grenze des Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung

Geltungsbereich "B-Plan Kantstraße"

Straßenverkehrsfläche

Fläche zum Anpflanzen



Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB Stadt Brück - Lessingstraße

Planzeichnung Größe des Geltungsbereiches 2.199 m² Gemarkung Brück, Flur 2 Flurstücke 39/20, 39/21 Maßstab: 1 : 1.000

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB Stadt Brück - Lessingstraße

Maßstab 1 : 1.000 Bearbeitungsstand: Satzungsbeschluss der SVV vom 13.12.2012

Planurkunde

## Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

### 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, Nr. 19 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in Verbindung mit §34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) sowie der §§ 1,2,4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der gültigen Fassung vom 27.05.2009 (GVBl. I. S.160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Planebruch am 19.11.2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

#### Artikel 1 (Änderungsvorschriften)

Die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.11.2006, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 15.12.2006, wird wie folgt geändert:

Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch

#### 1. Benutzungsgebühren

1.1 Gebühren für eine Erdbestattung	
– in einer Reihengrabstätte	150,00 €
– in eine 1-stellige Wahlgrabstätte	200,00 €
– in eine 2-stellige Wahlgrabstätte	400,00 €
– in eine 3-stellige Wahlgrabstätte	600,00 €
1.2 Gebühren für eine Urnenbeisetzung	
– in eine Urnen-Reihengrabstätte	150,00 €
– in eine einzelne Urnen-Wahlgrabstätte	150,00 €
– eine doppelte Urnen-Wahlgrabstätte	300,00 €
– in eine Urnengemeinschaftsanlage	400,00 €

1.3 Benutzung einer Trauerhalle	50,00 €
1.4 Verlängerung des Nutzungsrechtes Wahlgrabstätten	1/25 der o.g. Gebühr

Bei einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten halbieren bzw. vervielfältigen sich die vorstehenden Gebühren entsprechend.

2. Verwaltungsgebühren	
2.1 Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle und Jahr	10,00 €
2.2 Gebühr bei Änderung Nutzungsrecht	10,00 €
2.3 Antragsbearbeitung Grabanlage	15,00 €
2.4 Genehmigung Exhumierung/Umbettung	150,00 €
2.5 Genehmigung Einebnung vor Beendigung des Nutzungsrechtes, je Grabstelle	30,00 €
2.6 Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	10,00 €
2.7 Aufbewahrung einer Urne von amtswegen, je Woche	10,00 €

Für Leistungen, die nicht in diesem Gebührentarif enthalten sind, ist die Gebühr jeweils nach Aufwand zu bemessen.

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Planebruch tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 11.12.2012

Großmann  
Amtdirektor



### Ehrenamtliche Richterinnen und Richter für das Amtsgericht Brandenburg an der Havel für die Amtsperiode ab 2014 gesucht

Zum 31.12.2013 endet die Amtsperiode der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Für die am 01.01.2014 beginnende Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden jetzt die Vorbereitungen getroffen.

Die amtsgehörigen Gemeinden des Amtes Brück haben für die Wahl der ehrenamtlichen Richter bei dem Amtsgericht Brandenburg an der Havel folgende Anzahl von Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen. Damit die Wahl durchgeführt werden kann, muss die Vorschlagsliste allerdings mindestens die **doppelte Anzahl von Personen** enthalten.

**Für die Gemeinde Borkheide:**

**1 Person, doppelte Anzahl 2 Personen,**

**für die Gemeinde Borkwalde:**

**1 Person, doppelte Anzahl 2 Personen,**

**für die Gemeinde Golzow:**

**1 Person, doppelte Anzahl 2 Personen,**

**für die Gemeinde Planebruch:**

**1 Person, doppelte Anzahl 2 Personen,**

**für die Stadt Brück:**

**2 Personen, doppelte Anzahl 4 Personen**

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die die gesetzlichen Voraussetzungen nach §§ 31 und 32 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG erfüllen, in der Gemeinde wohnen und am 01.01.2014 zwischen 25 und 69 Jahre alt sein werden.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der betroffenen Gemeinden, die die oben genannten Kriterien erfüllen und als ehrenamtliche/r Richter/-in beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel tätig werden wollen **melden sich ab sofort, jedoch spätestens bis 1. Februar 2013 schriftlich** im Amt Brück, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück, Telefon 033844 62 116.

Ein entsprechendes Bewerbungsformular kann von der Internetseite [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) heruntergeladen werden.

Großmann  
Amtdirektor





**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk**

## Öffentliche Bekanntmachung über den Widerruf der Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft Klein Marzehns – Groß Marzehns – Garrey, Reg.- Nr.: 12/94

Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft Klein Marzehns – Groß Marzehns – Garrey am 20.08.2012.

Die Anerkennung der Forstbetriebsgemeinschaft als Verein mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb wird auf Grund vorgenannter Beschlussfassung rückwirkend zum 20.08.2012 widerrufen. Gleichzeitig wird die verliehene Rechtsfähigkeit gemäß § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entzogen.

Die Registrier-Nr.: **12/94** wird aus dem Register der Anerkennungen von Forstbetriebsgemeinschaften gestrichen und nicht erneut vergeben.

Bei Liquidation gemäß § 50 BGB müssen Gläubiger ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung des Vereins anzeigen.

Die Ansprüche sind dem Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Klein Marzehns – Groß Marzehns – Garrey vorzubringen.

Vorstand der FBG, als Vorsitzender Heinz Schröter

Klein Marzehns, 14.12.2012



Schröter

### ACHTUNG: Abholtermine Gelbe Säcke bleiben bestehen!

Die ab 2013 im gesamten Landkreis Potsdam Mittelmark für die Abfuhr der gelben Säcke und gelbe Tonnen verantwortliche MEBRA teilt folgendes mit:

Entgegen der im APM Abfallkalender veröffentlichten Termine, bleiben die Termine der Abfuhr der gelben Säcke und Tonnen unverändert wie in 2012 bestehen.

Weitere Informationen bekommen Sie unter der kostenlosen Hotline 0800/1223255 oder im Internet unter <http://www.mebra-mbh.de> oder bei den Sackverteilstellen.

*i. A. Annett Brachwitz  
kaufmännische Mitarbeiterin  
MEBRA  
Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH*

### Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs Hohenwerbig

In seiner Sitzung am 29.11.2012 hat der Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde Hohenwerbig folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Wahlgrab- und Urnengrabstellen

1. Die Ruhezeiten betragen für Wahlgrabstellen und Urnengrabstellen 20 Jahre.
2. Die Gebühren betragen pro Nutzungsjahr:  
für Wahlgrabstellen: 11,00 €  
für Urnengrabstellen: 9,00 €
3. Für das Aufstellen von Denkmälern sind zu entrichten:  
50,00 € für einen stehenden Grabstein  
25,00 € für einen liegenden Grabstein  
Für die Standfestigkeit der Denkmäler sind die Nutzer selbst verantwortlich.
4. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist auf Antrag an den Gemeindegemeinderat im 5-Jahres-Rhythmus möglich. Pro Jahr sind 5,00 € für Wahlgräber und Urnengräber zu entrichten.

5. Aufwendungen für Ausgrabungen und Umbettungen sind vom Auftraggeber zu tragen.
6. Nach Ablauf der Ruhezeit sind die Grabstellen einschließlich eventueller Fundamente und Anpflanzungen vom Nutzungsberechtigten einzuebnen. Die Räumung von Grabstellen ist grundsätzlich vorher mit dem Gemeindegemeinderat abzusprechen.

#### § 2

##### Urnengemeinschaftsanlage

1. Die Gemeinschaftsanlage ist eine besondere Grabstätte für Urnenbestattungen mit Kennzeichnung (eine ebenerdig verlegte Namens- tafel), in der eine Vielzahl von Urnenbeisetzungen für die Dauer von 20 Jahren vorgenommen werden.
2. In der Gemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben, daher wird die Anlage von der Kirchengemeinde Hohenwerbig unterhalten. Die Belegung erfolgt nach freier Entscheidung des Gemeindegemeinderates.

**Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck**

3. Eine Grabstelle mit der Belegmöglichkeit für eine Urne hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. Auf den belegten Grabstellen der Gemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung sind Namenstafeln in der Größe von 40 x 30 x 10 cm ebenerdig zu verlegen. Die Namenstafel enthält Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen.
4. Das Anfertigen und das ebenerdige Verlegen der Namenstafel wird von der Kirchengemeinde beim Steinmetz in Auftrag gegeben. Die Kosten trägt der Antragsteller der Bestattung.
5. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsanlage obliegt allein der Kirchengemeinde. Die Ablage von Blumen, Trauerfloristik und sonstigen Gedenkgaben ist nur an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Bepflanzungen sind nicht erlaubt.
6. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist auf Antrag an den Gemeindegemeinderat im 5-Jahres-Rhythmus möglich. Pro Jahr sind 5,00 € zu entrichten.
7. Das Abräumen bzw. Beseitigen der Namenstafeln in den Gemeinschaftsanlagen erfolgt frühestens nach Ablauf von 20 Jahren durch den Gemeindegemeinderat.
8. Für ein Urnengrab in der Urnengemeinschaftsanlage wird eine einmalige Gebühr von 220 € für 20 Jahre erhoben.

Die Friedhofsordnung tritt mit dem Beschluss vom 29.11.2012 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Gebührenordnung.

*Hohenwerbig, den 29.11.2012*

*Der Gemeindegemeinderat  
gez. Lugauer, Neue, Lengner, Richter, Geißler*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**